

EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL



Öffentliche Mitwirkung 20.07.2020

Schulverordnung

Inkraftsetzung: 1. Januar 2021

Schulverordnung

Der Gemeinderat von Krauchthal erlässt gestützt auf Art. 28b Abs. 3 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Krauchthal vom 7. Dezember 2007 in der Fassung vom 10. Dezember 2019 sowie auf Art. 6 Abs. 1 Bst. i und m, Art. 12 und Art. 14 Abs. 5 des Schulreglements vom dd. Monat JJJJ folgende Verordnung:

1. Zuständigkeiten im Schulwesen

Artikel 1

Funktionendiagramm

¹Das Funktionendiagramm im Anhang 1 dieser Verordnung regelt die Zuständigkeiten im Schulwesen der Einwohnergemeinde Krauchthal. Es ist Bestandteil der Verordnung.

²Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in der kantonalen Gesetzgebung und im Schulreglement.

2. Lehrkräfte

2.1 Personalplanung und -Führung

Artikel 2

Personalplanung

¹Die Schulleitung erarbeitet ein Personalplanungskonzept und führt eine ständige Personalplanung auf der Grundlage der mittel- und langfristigen Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahlen, der Klassenzahlen sowie der Lektionenzahlen.

²Sie informiert den Gemeinderat sowie die Lehrkräfte frühzeitig, wenn sich auf der Grundlage der Personalplanung personalrechtliche Massnahmen oder Restrukturierungsmassnahmen abzeichnen.

Artikel 3

Personalführung

¹Die Personalführung im Schulbereich wird unter Einbezug von qualifizierenden Kriterien wahrgenommen.

²Die Schulleitung überprüft in regelmässigen Abständen die Erfüllung des Berufsauftrags der Lehrpersonen, erstmals während der Probezeit.

2.2 Anstellung/Kündigung

Artikel 4

Ort der Anstellung

Lehrpersonen werden für die Schule Krauchthal und nicht ausdrücklich an Schulstandorte angestellt.

Artikel 5

Rücktritt von Sonderfunktionen

Lehrpersonen, die von Sonderfunktionen zurücktreten, haben keinen Anspruch auf die Kompensation der wegfallenden Anstellungsprozente.

Artikel 6

Vorrang interner Besetzung

Wenn Lehrpersonen kündigen oder ihr Pensum reduzieren, wird vorab abgeklärt, ob das frei werdende Pensum intern abgedeckt werden kann.

Artikel 7

Strukturelle Kündigungen

Wenn fest angestellten Lehrpersonen aus Gründen von Reorganisation oder Wegfall von Pensen gekündigt werden muss, erfolgen die Kündigungen prioritär nach folgenden Kriterien:

- a Ausbildungsqualifikation: Lehrpersonen, welche die für die zu unterrichtende Stufe festgelegte Ausbildung nicht abgeschlossen haben;
- b Befristet angestellte Lehrpersonen: Lehrpersonen mit befristetem Lehrauftrag;
- c Befähigung der Lehrperson: ungenügende Erfüllung des Berufsauftrags, Verweis, Massnahmen auf Grund aufsichtsrechtlicher Anzeigen;
- d Dienstalter: Lehrperson mit der kleinsten Anzahl anrechenbarer Unterrichtsjahre in der Gemeinde;
- e Lebensalter: jüngere vor älteren Lehrpersonen.

2.3 Weiterbildung

Artikel 8

Kursbeiträge

¹An die Kosten der Weiterbildung leistet die Gemeinde Beiträge nach Massgabe des dienstlichen Interesses (Art. 8).

²Beitragsberechtigte Kosten sind die Schul-, Kurs- und Tagungsgelder.

³Die Verpflegung geht in der Regel zu Lasten der Lehrperson.

⁴Die Lehrmittel und Fachliteratur sind in der Regel durch die Lehrperson zu bezahlen. Wenn die Gemeinde an der Anschaffung von Fachliteratur Interesse hat, kann sie die Kosten übernehmen; in diesem Fall geht die Fachliteratur ins Eigentum der Gemeinde über.

Artikel 9

Dienstliches Interesse

¹Eine externe Weiterbildung liegt im überwiegenden Interesse der Gemeinde, wenn sie die Lehrperson befähigt, ihre Aufgaben rascher, umfassender und qualitativ besser zu erfüllen oder wenn sie dazu dient, einer angestellten Person für die geplante Übernahme von neuen Aufgaben die dazu erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln.

²Eine externe Weiterbildung liegt nur beschränkt oder gar nicht im Interesse der Gemeinde, wenn sie nur einen teilweisen oder gar keinen direkten Bezug zur Aufgabenerfüllung oder zu einer geplanten Übernahme von neuen Aufgaben hat.

³Die Übernahme von Weiterbildungskosten erfolgt in der Regel anteilmässig wie folgt:

- a überwiegendes Interesse der Gemeinde: 100 Prozent;
- b teilweise ein Interesse der Gemeinde: 40-60 Prozent;
- c geringes oder kein Interesse der Gemeinde: keine Übernahme.

Artikel 10

Fachtagungen

Einzelne, in sich geschlossene Fachtagungen, Kurse und Seminare, welche vollumfänglich im Aufgabenbereich liegen und wofür pauschale Tagungs- bzw. Kurskosten entrichtet werden, welche die Kursunterlagen und die Verpflegung einschliessen, werden in der Regel durch die Gemeinde bezahlt.

Artikel 11

Rückerstattung bei Nichtbesuch

¹Beim Nichtbesuch der Weiterbildung, der Fachtagung oder des Seminars besteht eine Rückerstattungspflicht, wenn die Gemeinde bereits bezahlt hat.

²Die betreffende Lehrperson informiert die Schulleitung über Nichtbesuch der Weiterbildung, der Fachtagung oder des Seminars unter Angabe der Gründe.

³Die Schulleitung kann bei unverschuldetem Nichtbesuch von einer Rückerstattung abweichen.

Artikel 12

Rückzahlung

¹Leistet die Gemeinde an die Kosten einer bestimmten Weiterbildung mehr als CHF 1'000.-, so muss sich die betreffende Lehrperson vor Beginn der Weiterbildung schriftlich zur Rückbezahlung verpflichten.

²Die Der von der Gemeinde geleistete Beitrag ist wie folgt zurückzubezahlen:
a bei Abbruch der Weiterbildung: der gesamte Beitrag;
b bei Austritt während der Weiterbildung oder während des ersten Jahres nach Abschluss der Weiterbildung: der gesamte Beitrag;
c bei Austritt im zweiten oder dritten Jahr nach Abschluss der Weiterbildung: der Beitrag abzüglich 25 Prozent des Beitrags für jedes geleistete volle Semester.

³In Härtefällen kann eine Abweichende Regelung getroffen werden.

Artikel 13

Zuständigkeit

Über Beiträge und Rückzahlung entscheidet die Schulleitung.

3. Elternrat

Artikel 14

Der Gemeinderat kann einen Elternrat in der Form einer nicht ständigen Kommission einsetzen.

4. Tagesschule

4.1 Angebot

Artikel 15

Angebot

¹Die Tagesschule umfasst bei genügender Teilnehmerzahl, während der Schulzeit von Montag bis Freitag, folgende Tagesschulmodule und Betreuungseinheiten:

Tagesschulmodule:

- Frühbetreuung ohne Verpflegung
- Mittagsbetreuung mit Verpflegung
- Nachmittagsbetreuung nach Unterrichtschluss und an schulfreien Nachmittagen inkl. Aufgabenbetreuung

Betreuungseinheiten:

- A Morgen, 07.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn
- B Mittag, 11.45 – 13.20 Uhr
- C Nachmittag, 13.20 bis 14.55/15.55 Uhr

D Nachmittag, 14.55/15.55 bis 17.30 Uhr.

²In Absprache mit der zuständigen Betreuungsperson können Eltern ihre Kinder bereits vor 17.30 Uhr aus der Nachmittagsbetreuung abholen. Dies hat jedoch keine Reduktion der Elternbeiträge zur Folge.

Artikel 16

Standort

¹Die Tagesschule der Gemeinde Krauchthal wird nach Möglichkeit an beiden Schulstandorten geführt.

²Die Voraussetzung für die Führung beider Standorte ist die Anmeldung von 10 Kindern pro Standort, Wochentag und Betreuungseinheit.

³Erreichen einer oder beide Standorte die Mindestzahl gemäss Abs. 2 nicht, legt der Gemeinderat den jeweiligen Standort für die angebotenen Betreuungseinheiten auf Antrag der Tagesschulleitung mit einfachem Beschluss fest.

Artikel 17

Nutzerinnen und Nutzer

¹Das Angebot steht allen Kindern offen, die die Volksschule Krauchthal (Kindergarten – 6. Klasse) besuchen und in der Gemeinde Krauchthal wohnen.

²Bis 10 betreute Kinder wird eine pädagogisch/sozialpädagogisch ausgebildete Betreuungsperson eingesetzt. Ab 11 Kinder sind 2 Betreuungspersonen notwendig, wovon jedoch nur eine Person eine pädagogische/sozialpädagogische Ausbildung vorweisen muss.

Artikel 18

Anmeldung

¹Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt bis spätestens Mitte Mai verbindlich für das ganze nachfolgende Schuljahr.

²Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr erneut zu erfolgen.

³Kann eine Betreuungseinheit mangels Anmeldungen gemäss Art. 10 nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

⁴Anmeldungen für laufende Betreuungseinheiten können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.

⁵Anmeldungen für Betreuungseinheiten, welche mangels Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht durchgeführt werden, können per Beginn des zweiten Semesters (1. Februar) berücksichtigt werden, soweit die Teilnehmerzahl gemäss Art. 15 Abs. 2 erreicht wird. Die Anmeldung hat bis spätestens 15. Dezember zu erfolgen.

Artikel 19

Abmeldung

¹Ausnahmsweise können Kinder per Semesterende (31. Dezember) abgemeldet werden. Ein begründeter Antrag hat bis spätestens 15. Dezember schriftlich an die Tagesschulleitung zu erfolgen.

²Bei einem Wegzug aus der Gemeinde kann mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats gekündigt werden.

³Vorübergehende Abmeldungen haben nur dann eine Reduktion des Elternbeitrags um 50 Prozent zur Folge, wenn sie auf Grund einer Krankheit oder eines Unfalls des Kindes erfolgen und länger als eine Woche dauern (Arztzeugnis).

⁴Bei Abwesenheiten infolge Krankheit oder Schulanlässen werden den Eltern die Mahlzeitgebühren (nach rechtzeitiger Abmeldung, 08.30 Uhr des betreffenden Tages) erlassen.

⁵Bei Schulverlegungswochen werden den Eltern die Betreuungs- und Mahlzeitkosten der Tagesschule zu 100 Prozent erlassen.

⁶Unmittelbar nach bekannt werden des Stundenplans der Schule, spätestens aber bis zum letzten Schultag vor den Sommerferien, kann der Besuch von einzelnen Betreuungseinheiten ergänzt, verschoben oder gestrichen werden.

Artikel 20

Ausschluss Bei Vorliegen wichtiger Gründe können Kinder von der Teilnahme aus der Tagesschule ausgeschlossen werden. Ausschlüsse erfolgen nach den Vorschriften von Artikel 28 des Volksschulgesetzes und werden durch die Schulleitung verfügt.

Artikel 21

Verpflegung

¹Die Mahlzeitenversorgung erfolgt vor Ort.

²Die Mahlzeiten sind ausgewogen und kindergerecht.

³Sie werden gemeinsam in ruhiger und familiärer Atmosphäre eingenommen.

4.2 Organisation und Betrieb

Artikel 22

Betriebsjahr

Das Betriebsjahr dauert vom 1. August bis am 31. Juli.

Artikel 23

Räumlichkeiten

¹Die Gemeinde Krauchthal stellt für die Tagesschule in den Schulhäusern geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

²Neben den eigentlichen Räumlichkeiten für die Tagesschule können soweit als möglich auch die Aussenanlagen, Turnhallen und Werkräume des betreffenden Schulhauses genutzt werden.

Artikel 24

Tagesschulleitung

¹Die Tagesschulleitung leitet die Standorte.

²Sie ist für alle administrativen und, in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Betreuungspersonen, für die pädagogischen Belange der Tagesschule verantwortlich.

³Sie ist namentlich zuständig für:

- a die Gesamtorganisation;
- b die Umsetzung des pädagogischen und betrieblichen Konzepts;
- c die Führung des Betreuungspersonals;
- d die Leitung der Konferenz der Betreuungspersonen;
- e die Beratung der Betreuungspersonen betreffend persönlicher Weiterbildung;
- f die Organisation der internen Weiterbildung;
- g die Administration;
- h die Durchführung des Anmelde-, Abmelde- und Ausschlussverfahrens inkl. die Rechnungstellung für die Elternbeiträge;
- i die Bewilligung und Ablehnung von Gesuchen um Aufnahme in die Tagesschule;
- j die Qualitätssicherung;
- k Ausgaben im Rahmen des Budgets der Gemeinde Krauchthal.

⁴Sie kann an beiden Standorten Betreuungsaufgaben übernehmen.

Artikel 25

Versicherung

¹Die Kinder sind privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern.

²Die Betreuungspersonen sind nach UVG durch die Gemeinde versichert.

³Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

4.3 Personal

Artikel 26

Betreuungspersonal

¹Die Betreuungsarbeit an der Tagesschule der Gemeinde Krauchthal wird mindestens zur Hälfte der Betriebsstunden durch pädagogisches oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal wahrgenommen.

²Lehrpersonen können in den Tagesschulbetrieb einbezogen werden.

³Die Aufgabenbetreuung erfolgt durch pädagogisch/sozialpädagogisch ausgebildete Personen.

⁴Einzelne Einheiten der Mittags- und Nachmittagsbetreuung können durch nicht pädagogisch/sozialpädagogisch ausgebildetes Personal oder externe Institutionen wie Vereine etc. geleistet werden. Mindestanforderung ist die Erfahrung im Umgang mit Kindern.

Artikel 27

Anstellung/Entlohnung

¹Die Tagesschulleitung wird öffentlich-rechtlich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Krauchthal angestellt. Der Anstellungsgrad beträgt 5 Stellenprozente und wird in die Gehaltsklasse 21 eingereiht.

²Pädagogisch/sozialpädagogisch ausgebildete Personen, die Betreuungsaufgaben in der Tagesschule übernehmen sowie die Köchin/der Koch, werden öffentlich-rechtlich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Krauchthal angestellt. Der Beschäftigungsgrad richtet sich nach der Betriebsauslastung der Tagesschule. Das pädagogisch/sozialpädagogisch ausgebildete Betreuungspersonal wird in die Gehaltsklasse 18, die Köchin/der Koch in der Gehaltsklasse 10 eingereiht.

³Das nicht pädagogisch/sozialpädagogisch ausgebildete Betreuungspersonal wird bei ausgewiesenem Bedarf (Auslastung der Tagesschule) privat-rechtlich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Krauchthal angestellt. Das nicht pädagogisch/sozialpädagogisch ausgebildete Betreuungspersonal wird im Stundenlohn angestellt.

⁴Die Anstellung erfolgt jeweils befristet für ein Betriebsjahr.

⁵Den Betreuungspersonen werden die Kosten für das eingenommene Mittagessen mit dem Lohn verrechnet.

Artikel 28

Konferenz der Betreuungspersonen

¹Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten.

²Die Teilnahme an den Konferenzen ist für das Betreuungspersonal zwingend und gilt als Arbeitszeit. Diese wird bei der Festlegung der jeweiligen Stellenprozente berücksichtigt.

³Die Konferenz befasst sich mit folgenden Themen:

- a Organisation des operativen Tagesschulbetriebs;
- b Überprüfung Einhaltung und Umsetzung der pädagogischen Grundsätze;
- c Organisation der Tagesschule;
- d Zusammenarbeit mit den Eltern, Schule und Behörden;
- e Weiterentwicklung der Tagesschule;
- f die Organisation der internen Weiterbildung;
- g Weiterbildung.

⁴Die Konferenz tritt auf Einladung der Tagesschulleitung zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Quartal.

4.4 Finanzierung

Artikel 29

Elternbeiträge

¹Die Elternbeiträge und Rabatte richten sich nach Art. 10 bis 16 der kantonalen Tagesschulverordnung..

²Für die vereinbarten Betreuungsstunden stellen die Gemeinden den Eltern gemäss kantonalem Gebührentarif Rechnung. Die Gebühren richten sich nach

- a dem Einkommen und Vermögen der obhutsberechtigten Eltern;
- b der Familiengrösse und
- c den Normkosten.

³Die Mahlzeiten werden den Eltern zusätzlich zur Betreuungsgebühr in Rechnung gestellt:

- a Mittagessen: CHF 7.-
- b Zvieri: CHF 1

⁴Die Elternbeiträge werden quartalsweise erhoben. Zuständig für die vollständige Einforderung sämtlicher Elternbeiträge ist die Finanzverwaltung.

⁵Wesentliche Änderungen des Einkommens müssen umgehend und unaufgefordert der Finanzverwaltung mitgeteilt werden.

Artikel 30

Transport

Die Gemeinde trägt die Transportkosten zwischen dem Schulort und dem Ort des Tagesschulangebotes.

5. Schulzahnärztlicher Dienst

Artikel 31

Gemeindebeiträge

¹Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

²Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.

³Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches

Artikel 32

Persönliche Verhältnisse

Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben.

Artikel 33

Finanzielle Verhältnisse

Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.

Artikel 34

Ermittlung des Einkommens und Vermögens

Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder

auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

Artikel 35

Massgebliche Behandlungskosten

¹Behandlungskostenbeiträge werden auf den verbleibenden Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.

²Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

- a versäumte Untersuchungs- und Behandlungstermine;
- b Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.);
- c besondere Anästhesiemethoden.

³Ist die Behandlung durch eine Privatzahnärztin bzw. einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über denjenigen der Schulzahnärztin bzw. des Schulzahnarztes liegen.

Artikel 36

Grenzwerte

¹An die massgebenden Behandlungskosten von weniger als CHF 100.00 werden keine Beiträge gewährt.

²Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde weniger als CHF 50.00, wird dieser nicht ausgerichtet.

³Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von höchstens CHF 1'000.00 pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

Artikel 37

Geltendmachung des Beitrags

¹Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchsformular beim Schulsekretariat.

²Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden.

³Dem Gesuch sind beizulegen:

- a die Behandlungskostenrechnung der Zahnärztin oder des Zahnarztes;
- b die Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;
- c der Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten;
- d ein Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages.

³ Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 2 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

Artikel 38

Beitragsberechnung

¹Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und der Kinderzahl.

²Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 3 zu dieser Verordnung festgehalten

6. Transport von Schülerinnen und Schülern

Artikel 39

Grundsatz

Der Gemeinderat regelt den Schülertransport in Anlehnung der kantonalen Bestimmungen mittels Weisung.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 40

Aufhebung von Erlassen
des Gemeinderats

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a Verordnung über die strategische Führung der Schulen Krauchthal vom 3. August 2009;
- b Richtlinien über die Anstellungsbedingungen von Lehrpersonen vom 1. Januar 2010;
- c Weisungen für die Bewilligung und Finanzierung von Weiterbildungskursen der Lehrerschaft der Primarschulen Krauchthal vom 29. August 2011.

Artikel 41

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL

Der Gemeindepräsident:

Beat Lauber

Der Verwaltungsleiter

Andreas Bösch

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Verwaltungsleiter bescheinigt, dass die vorliegende Schulverordnung während 30 Tagen vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat aufgelegt wurde. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger Burgdorf publiziert.

Krauchthal, xx.xx.xxxx

GEMEINDESCHREIBEREI KRAUCHTHAL

Der Verwaltungsleiter

Andreas Bösch

Anhang 1: Funktionendiagramm

Anhang 2: Schulzahnpflege; Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eine Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Anhang 3: Schulzahnpflege; Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

massgebendes Einkommen gemäss Art. 3														
Kinderzahl	bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
1	0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
2	0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
5	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
6	0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
7	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
8	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %